

KKH Aktuell

Versicherungspflicht für Studentenjobs

Schwerpunkt: Rentenversicherung

Studenten, die einen Nebenjob aufnehmen, sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschäftigung neben den Vorlesungen oder in den Semesterferien ausgeübt wird. Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung besteht für Studenten nur im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses (auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet).

In dem Nebenjob besteht aber grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Auf die Höhe des Arbeitsentgelts kommt es dabei nicht an.

Für Studenten, die jedoch häufig neben ihrem Studium arbeiten, gilt: Wenn innerhalb eines Kalenderjahres an mehr als 26 Wochen mit mehr als 20 Wochenstunden gearbeitet wird, ist der – für sich gesehene kurzfristige – Job auch kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Man geht dann davon aus, dass nicht mehr das Studium, sondern die Beschäftigung im Vordergrund steht.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung werden im Monat regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro verdient. Versicherungsfreiheit besteht in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung. Eine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht ebenfalls nicht. In der Rentenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.

Für Studenten, die neben dem Studium eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, muss der

Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung (15 %) zahlen. Der Beschäftigte zahlt die verbleibende Differenz (2019: 3,6 %) zum regulären Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (2019: 18,6 %). Sofern eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, sind vom Arbeitgeber auch Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (13 %) zu entrichten. Außerdem sind vom Arbeitgeber 2 % Pauschalsteuer (sofern nicht per Lohnsteuerkarte abgerechnet wird) sowie 1,2 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (0,9 %) und Mutterschaft (0,24 %) sowie die Insolvenzgeldumlage (0,06 %) zu zahlen. Er hat die Beiträge zusammen mit der einheitlichen Pauschalsteuer an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. Daneben besteht auch eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Weitere Informationen dazu gibt es unter Telefon 0355 290270799 oder minijob-zentrale.de.

Werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten ausgeübt, hat der Arbeitgeber insgesamt maximal 14,74 % vom Verdienst an Beiträgen zu zahlen. Das sind je 5 % zur Kranken- und Rentenversicherung, 1,6 % zur gesetzlichen Unfallversicherung, 2 % Pauschalsteuer und 1,14 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (0,9 %) und Mutterschaft (0,24 %). Der Beschäftigte zahlt die verbleibende Differenz (2018: 13,6 %) zum regulären Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (2019: 18,6 %).

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige (zeitlich geringfügige) Beschäftigung liegt vor, wenn diese im Voraus zeitlich innerhalb eines Kalenderjahres auf bis zu drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist. Hierbei darf beliebig viel verdient werden. Wenn die Tätigkeit jedoch berufsmäßig ausgeübt wird, liegt Versicherungspflicht vor.

Wann liegt Berufsmäßigkeit vor?

Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für den Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht als berufsmäßig anzusehen (z. B. zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung bzw. beabsichtigtem Studium).

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Studenten, die aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind, können sich ohne weitere Voraussetzungen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist beim Arbeitgeber einzureichen. Der Arbeitgeber muss

- auf dem Befreiungsantrag den Tag des Eingangs vermerken,
- den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und
- der Minijob-Zentrale den Antragseingang melden.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale dem Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht.

Bedenken Sie aber: Ein Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht muss nicht immer von Vorteil sein. Je weniger beitragspflichtige Zeiten ein Arbeitnehmer in der Rentenversicherung hat, desto weniger Rente bekommt er später. Außerdem werden die Beschäftigungszeiten in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) angerechnet. Dadurch können Sie z. B.

- gegebenenfalls früher in Rente gehen,
- Leistungen zur Rehabilitation erhalten,
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben oder aufrechterhalten.

Beitragszahlung

Die Rentenversicherungsbeiträge für mehr als geringfügig beschäftigte Studenten werden grundsätzlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Jeder trägt die Hälfte; der Gesamtbetrag wird vom Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse überwiesen. Liegt der Verdienst zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro (Gleitzone), wird der Arbeitnehmeranteil von einem linear abgesenkten Betrag berechnet.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden innerhalb dieser Gleitzone mit einer Formel progressiv ermittelt. Dadurch zahlt der Arbeitnehmer weniger als seinen üblichen Anteil und erhält dadurch ein höheres Nettoentgelt. Einen Beitragsrechner finden Sie auf unserer Homepage unter kkh.de. Bei einer geringfügigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber

für den gesamten Beitrag allein aufkommen. Eine Ausnahme gibt es bei der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten. Hier trägt der Beschäftigte die verbleibende Differenz zum regulären Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung, sofern keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorliegt.

Familienversicherte Studenten

Wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, darf ein familienversicherter Student regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro monatlich verdienen, damit der Familienversicherung nichts entgegensteht.

Hinweis für BAföG-Bezieher

Beim BAföG besteht für Bewilligungszeiträume ab dem 01.08.2016 bzw. 01.10.2016 eine Zuverdienstgrenze von durchschnittlich 450,00 Euro im Monat. Jeder weitere Euro wird vom BAföG abgezogen (Stand Juli 2016). Weitere Informationen kann Ihnen Ihr zuständiges BAföG-Amt geben.

Sozialversicherungsausweis

Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis, der seine persönlichen Daten und die Rentenversicherungsnummer enthält. Der SV-Ausweis muss dem Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung vorgelegt werden. In bestimmten Branchen ist der SV-Ausweis mit Lichtbild oder ein anderes Personaldokument stets mitzuführen. Dies gilt z. B. im Bau-, im Gaststätten- und Beherbergungs-, im Schausteller- oder im Gebäudereinigungsgewerbe, oder wenn Ihre Arbeit mit der Beförderung von Personen oder Gütern zu tun hat. Gleiches gilt auch für Personen, die in einem Unternehmen der Forstwirtschaft oder mit dem Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beschäftigt sind.

Wichtig für Arbeitgeber: Meldevorschriften

Für Studenten gelten die üblichen Meldevorschriften der Datenübermittlungsverordnung (DEÜV). Die Meldung wird der Krankenkasse durch den Arbeitgeber übermittelt, bei der der Student selbst versichert ist. Besteht keine Versicherung, muss der Arbeitgeber die Kasse ermitteln, bei der der Student zuletzt versichert war. War der Student noch nie gesetzlich krankenversichert, kann die Meldung an eine vom Arbeitgeber gewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden, die vom Beschäftigten bei Krankenversicherungspflicht gewählt werden kann (z. B. an die KKH).

Für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte sind sämtliche Meldungen an die Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter Telefon 0355 290270799 oder minijob-zentrale.de.

Beispiele zum besseren Verständnis

Damit Sie sich einen Überblick über die Beurteilung von Studenten-Jobs verschaffen können, haben wir für die häufigsten Fälle Beispiele erstellt. In der Realität sieht die Beurteilung von Fall zu Fall oft sehr unterschiedlich aus. Natürlich können Sie sich auch jederzeit direkt an die KKH wenden. Wir helfen Ihnen gern.

Beispiel 1

Geringfügige Beschäftigung:

Ein familienversicherter Student nimmt gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 350,00 Euro ab 01.01.2019 eine Beschäftigung auf.

Der Student ist geringfügig entlohnt beschäftigt, weil das Arbeitsentgelt 450,00 Euro nicht übersteigt. Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung liegt Versicherungspflicht vor. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

In der Rentenversicherung kann der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen mit der Folge, dass er nicht an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung beteiligt wird. Bei einer wirksamen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Beschäftigungsbeginn sind in der Rentenversicherung lediglich Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber zu zahlen.

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6 5 0 0

Beispiel 2

Mehr als geringfügige Beschäftigung:

Eine Studentin arbeitet ab 01.02.2019 18 Stunden in der Woche gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 700,00 Euro. Die Studentin ist versicherungspflichtig zur Rentenversicherung. (Hinweis: Da das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, sind von ihr reduzierte Beiträge zu entrichten.) Sie unterliegt aber nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, weil ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt.

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 0 1 0 0

Beispiel 3

Kurzfristig und daneben geringfügig beschäftigt:
Eine familienversicherte Studentin arbeitet befristet

- beim Arbeitgeber A vom 02.05. bis zum 28.06. (Sechs-Tage-Woche) 49 Kalendertage gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 700,00 Euro
- beim Arbeitgeber B vom 02.05. bis zum 03.08. 94 Kalendertage gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 320,00 Euro

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ist wegen ihrer Dauer (≤ 3 Monate) und die Beschäftigung beim Arbeitgeber B wegen der Höhe des Arbeitsentgelts geringfügig. Mithin besteht in Beschäftigung A Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung und in Beschäftigung B Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen kann nicht vorgenommen werden, da es sich bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber A um eine kurzfristige Beschäftigung und bei der Beschäftigung beim Arbeitgeber B um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Der Arbeitgeber B hat Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit der Arbeitnehmerin Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber A Personengruppenschlüssel: 110
Beitragsgruppenschlüssel: 0 0 0 0

Arbeitgeber B Personengruppenschlüssel: 109
Beitragsgruppenschlüssel: 6 1 0 0

Beispiel 4

„Hauptbeschäftigung“ und zusätzlich geringfügig beschäftigt:

Ein krankenversicherter Student arbeitet seit Jahren 16 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A als Programmierer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 700,00 Euro,

seit 01.06.2018 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B als Taxifahrer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 170,00 Euro,

seit 01.02.2019 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber C als Kellner gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 160,00 Euro.

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A bis zum 31.01.2019 ausschließlich der Rentenversicherungspflicht. Bei den beiden übr-

gen Beschäftigungen handelt es sich jeweils um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen die jeweils gültige Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt. Auch sie sind rentenversicherungspflichtig.

Die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B hat auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen. Der Student bleibt über den 01.06.2018 hinaus weiterhin als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, da die wöchentliche Arbeitszeit aus beiden Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Allerdings hat der Arbeitgeber B Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung und gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Durch Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber C wird vom 01.02.2019 an die 20-Stunden-Grenze (Versicherungsfreiheit von Werkstudenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) überschritten. Dadurch tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein.

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei, solange

das Arbeitsentgelt 450,00 Euro nicht übersteigt.

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen mit der Folge, dass diese auch Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung begründet.

In der Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen beim Arbeitgeber B und beim Arbeitgeber C Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen jeweils 450,00 Euro im Monat nicht überschreitet und geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden.

Ab 01.02.2019:

Arbeitgeber A

Personengruppenschlüssel: 101

Beitragsgruppenschlüssel: 1111

(zuständige Krankenkasse)

Arbeitgeber B

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6100

(Bundesknappschaft)

Arbeitgeber C

Personengruppenschlüssel: 101

Beitragsgruppenschlüssel: 1101

(zuständige Krankenkasse)



Service-Coupon

Bitte stellen Sie mir/uns kostenfrei und unverbindlich zur Verfügung:

(Gewünschtes bitte ankreuzen)

- Beitragstabelle** (F2011) _____ Stück
- Beitrittserklärung zur KKH** (F1010) _____ Stück
- Flyer „Ihr Partner für eine gesunde Firma“**
(F7458): Infos zu kostenlosen Maßnahmen für Arbeitgeber
_____ Stück

Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Telefonnummer

Betriebsnummer (soweit bekannt)

E-Mail

Einfach bequem und schnell online ausfüllen unter:
kkh.de/servicecoupon oder faxen an:
0511 2802-2196 oder per E-Mail an: service@kkh.de